

**Haushaltssatzung  
der Stadt Großbreitenbach**  
( Landkreis Ilm-Kreis )

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Aug. 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dez. 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Stadt Großbreitenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.400.130,00 Euro
--------------------------------------	-------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.090.100,00 Euro
--------------------------------------	-------------------

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Großbreitenbach“ für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan

in Erträgen mit	423.339,00 Euro
in Aufwendungen mit	370.401,00 Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.501,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Großbreitenbach sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a ) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( A ) | 235 v. H. |
| b ) für die Grundstücke ( B )                              | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Großbreitenbach zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

Kassenkredite für den Eigenbetrieb WGVG zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Es gilt der vom Stadtrat am 15. 12. 2016 beschlossene Stellenplan.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. 01. 2017 in Kraft.

Großbreitenbach, 25. Januar 2017

H. J. Beier  
Bürgermeister

